



Gerald Spindler/Fabian Schuster (Hrsg.):
Recht der elektronischen Medien. Kommen-
tar. München 2008: Verlag C. H. Beck.
1635 Seiten, 278,00 Euro

Beim Medienrecht handelt es sich um eine Querschnittsmaterie. Dies gilt in besonderer Weise für das Recht der elektronischen Medien. Wer mit diesem näher befasst ist, hat nicht nur Informationsbedarf bezüglich der einschlägigen Mediengesetze wie Telekommunikationsgesetz, Telemediengesetz oder Rundfunkstaatsvertrag. Weitere Rechtsmaterien – wie etwa das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Urheberrecht oder auch das Recht des Datenschutzes – haben für die elektronischen Medien spezifische Ausprägungen erfahren, werfen spezifische Probleme auf. Deshalb ist es außerordentlich zu begrüßen, dass mit dem hier vorzustellenden Kommentar zum Recht der elektronischen Medien nunmehr eine eben diesem Querschnittscharakter Rechnung tragende Gesamtdarstellung vorgelegt wird, in der die einschlägigen Gesetze bzw. Einzelnormen aus medienrechtlicher Sicht kommentiert werden. Mit dem Düsseldorfer Rechtsanwalt *Fabian Schuster* und dem Göttinger Ordinarius *Gerald Spindler* zeichnen zwei hervorragende Kenner der Materie als Herausgeber verantwortlich. Sie bieten Gewähr dafür, dass sich die Alterna-

tive Praxiskommentar oder wissenschaftliche Darstellung von vornherein nicht stellt. Die Kommentierungen zeichnen sich durchweg gleichermaßen durch intensive wissenschaftliche Durchdringung der Materie wie auch ausgeprägte Praxisorientierung aus. Schon deshalb wird der Wert des Werks auch in keiner Weise dadurch beeinträchtigt, dass angesichts der in dichter Reihenfolge und mitunter auch hektik aufeinanderfolgenden Novellierung der einschlägigen Gesetze, die wiederum nur mühsam der technischen Entwicklung zu folgen vermögen, ein Kommentar wie der vorliegende zwangsläufig nur eine Momentaufnahme darstellen und nur über einen kurzen Zeitraum hinweg in allen Bereichen den neuesten Stand der Gesetzgebung wiedergeben kann. Eben dies fordert umso höheren Respekt vor der Leistung der Herausgeber und Bearbeiter, die vermutlich häufig gezwungen sind, noch zwischen Manuskriptabgabe und Imprimatur die aktuellen Gesetzesänderungen einzuarbeiten. Sie haben mit ihrer Gesamtdarstellung jedenfalls eine gültige Bestandsaufnahme des im maßgeblichen Zeitpunkt – September 2007 – geltenden Rechts der elektronischen Medien vorgelegt, die auch durch zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen in ihrer Gültigkeit nicht berührt wird. Dort, wo anstehende Rechtsänderungen eine Kommentierung einzelner Gesetze zu Makulatur werden lassen, wie beim „zweiten Korb“ des Urheberrechts, haben die Herausgeber vernünftigerweise auf die Aufnahme verzichtet.

Die einschlägigen Einzelgesetze werden meist nicht in ihrem gesamten Umfang, sondern in den bereichsspezifisch relevanten Teilen bearbeitet. Für das Bundesdatenschutzgesetz sind dies die §§ 4, 4a, 28 und 41. Für die Bearbeitung zeichnet *Spindler* verantwortlich, zusammen mit seiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin *Judith Nink*. Für die Kommentierung einiger Bestimmungen vor allem aus dem Allgemeinen Teil des BGB sowie aus dem Schuldrecht zeichnen wiederum *Spindler* mit Mitarbeitern, der Düsseldorfer Rechtsanwalt *Ulf Müller* sowie *Hans-W. Micklitz* (Universität Bamberg) verantwortlich, für die Kommentierung einzelner Bestimmungen des EGBGB *Thomas Pfeiffer* (Heidelberg) und dessen Mitarbeiter *Matthias Weller*. Mit *Murad Erdemir* von der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien

konnte für den Jugendmedienschutzstaatsvertrag ein praktisch wie wissenschaftlich gleichermaßen ausgewiesener Kenner der Materie gewonnen werden. Das Markenrecht wird in relevanten Bestimmungen von *Ulf Müller* kommentiert, der mit den §§ 1 bis 8 des TKG (§ 3 zusammen mit *Alexander Ditscheid* und *Karsten Rudloff*, beide Rechtsanwälte in Bonn) einen erheblichen Teil der Kommentierungslast geschultert hat. Das Recht der elektronischen Presse wird von dem Berliner Rechtsanwalt *Arthur Waldenberger* in einem handbuchartigen Kapitel dargestellt. Erheblichen Raum in der Kommentierung nimmt der Rundfunkstaatsvertrag ein; hierfür zeichnet in großen Teilen *Bernd Holzengel* (Universität Münster) jeweils mit Mitarbeitern verantwortlich, einzelne Bestimmungen werden von *Waldenberger* und von *Micklitz* sowie *Andreas Zimmermann* (Universität Kiel) und *Jutta Stender-Vorwachs* (Universität Hannover) bearbeitet. Der Band enthält des Weiteren eine Kommentierung des Signaturgesetzes durch *Ludwig Gramlich* (TU Chemnitz). Die Kommentierung des TKG übernehmen neben *Ulf Müller* u. a. wiederum *Gramlich*, ferner *Hubertus Gersdorf* (Universität Rostock), der Münchner Rechtsanwalt *Jens Neitzel*, der Düsseldorfer Rechtsanwalt *Jens Eckhardt* und der Münchner Rechtsanwalt *Felix Müller* sowie *Ditscheid* und *Rudloff*, die des Telemediengesetzes Rechtsanwalt *Peter Schmitz* aus Düsseldorf sowie *Pfeiffer/Weller*, *Micklitz*, *Hoffmann/Zimmermann/Stender-Vorwachs* sowie *Spindler/Fink*. Das UWG wird in den §§ 1 bis 11 von dem Düsseldorfer Rechtsanwalt *Schulze zur Wiese* kommentiert.

Den Kommentierungen vorangestellt ist in einem allgemeinen Teil eine Darstellung der völkerrechtlichen, europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Grundlagen durch *Udo Fink* (Mainz). Hervorzuheben sind hier der prägnante Überblick über die Bedeutung der WTO für das Medienrecht und die Auseinandersetzung mit der unterschiedlichen Bedeutung der Meinungsfreiheit im Internet etwa im deutschen und im US-amerikanischen Recht (ARn. 97 ff.). Die Darstellung der verfassungsrechtlichen Grundlagen erfolgt im Wesentlichen durch eine in einer Kommentierung des Medienrechts sicher nicht verzichtbare Kommentierung des Art. 5 GG. Zur Rundfunkfreiheit wird zutreffend hervorge-

hoben, dass nur ein Verständnis als subjektives Recht die erforderliche Kongruenz zur Dogmatik des Art. 10 EMRK herstellen kann (CRn. 44). Nicht näher geht *Fink* auf die verfassungsrechtliche Problematik der neuen Medien, etwa des Internets, und die aktuell kontrovers diskutierte Frage eines Funktionsauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für diesen Bereich ein. Eine eingehendere Darstellung der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Rundfunkrechts erfolgt auch in der Kommentierung zum Rundfunkstaatsvertrag, hier insbesondere bei § 2 durch *Holzengel/Kiebele*. Sie konnte das zweite Rundfunkgebührenurteil vom 11. September 2007 nicht mehr einbeziehen, was jedoch kein sonderliches Manko darstellt, da das Bundesverfassungsgericht hier im Wesentlichen seine bisherige Rechtsprechung bestätigte. Der Extra-Radio-Beschluss hätte allerdings berücksichtigt werden können und auch berücksichtigt werden müssen, angesichts der dort vorgenommenen Neubestimmung der Grundrechtsposition privater Veranstalter. Von einer Kommentierung der Bestimmungen über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird Abstand genommen, während die Bestimmungen über privaten Rundfunk und insbesondere auch die der Sicherung der Meinungsvielfalt eingehend kommentiert werden. Zu § 26 Rundfunkstaatsvertrag, insbesondere zu der umstrittenen Frage des Verhältnisses von Abs. 1 und Abs. 2, die im Zusammenhang mit der gescheiterten Übernahme der ProSiebenSat.1 Media AG durch Springer eine entscheidende Rolle gespielt hatte, verzichten *Holzengel/Grünwald* auf eine nähere Auseinandersetzung mit der Entscheidung der KEK, wie überhaupt auf eine Entscheidung im Meinungsstreit. Generell ist die Kommentierung des Rundfunkrechts durch eine prägnante und ausgewogene Darstellung des aktuellen Standes von Rechtsprechung und Lehre geprägt – unter Verzicht auf fundierte Stellungnahmen und auch auf ein erneutes Aufgreifen der hinreichend vertrauten Grundsatzdiskussion um das wahre Wesen der Rundfunkfreiheit.

Auf verfassungsrechtliche Grundsatzfragen einzugehen, war jedoch veranlasst für die sogenannte elektronische Presse, also für die im Hinblick auf Art. 5 bedeutsame Einordnung von Onlinepublikationen etwa der Presseverlage unter die Pressefreiheit. *Wal-*

denberger will im Hinblick auf den Schutzzweck des Grundrechts der Pressefreiheit auf die nach herkömmlichem Verständnis notwendige Voraussetzung der Verkörperung der Stofflichkeit verzichten (Presserecht, Rn. 6). Dem ist sicher insoweit beizutreten, als Angebote der „elektronischen Presse“, unabhängig von ihrer begrifflichen Einordnung unter dem Begriff der Presse, jedenfalls verfassungsrechtlich nach den für die Pressefreiheit und nicht nach den für die Rundfunkfreiheit geltenden Grundsätzen zu behandeln sein dürften. Dies wird im Einzelnen auch ausgeführt, ebenso wie die Darstellung der Einzelfragen hinsichtlich der rechtlichen Behandlung der elektronischen Presse nach Mediendienste-vertrag und Teledienstegesetz bzw. Telemediengesetz sowie Rundfunkstaatsvertrag und Landespressegesetzen die Thematik für die Praxis in vorzüglicher Weise erschließt. In der Frage der Störerhaftung setzt Waldenberger sich kritisch mit dem Rolex-Urteil des BGH auseinander, wie generell mit der Störerhaftung im Internet. Auch Zimmermann/Stender-Vorwachs setzen sich in den Vorbemerkungen zu § 7 TMG eingehender mit der Problematik einer Übertragung der polizeilichen Grundsätze für die Störerhaftung auf das Internet auseinander, während in der Kommentierung des UWG durch Schulze zur Wiesche die Thematik in ihrer wettbewerbsrechtlichen Relevanz meines Erachtens etwas unterbelichtet bleibt. Von hohem Informationswert ist in dieser Kommentierung jedoch die Spezifizierung der einzelnen Unlauterkeitstatbestände des § 4 UWG im Hinblick auf die Vielfalt wettbewerblicher und wettbewerbswidriger Verhaltensweisen im Bereich der elektronischen Medien.

Im Rahmen einer Rezension ist es nicht möglich, jeder der Einzelkommentierungen den ihr gebührenden Rang zu widmen. Hervorheben möchte ich gleichwohl die weitgehend Neuland betretende Kommentierung des Signaturgesetzes durch Gramlich und die vorzügliche, den verfassungsrechtlichen Grundsatzfragen nicht ausweichende und den Verfassungsauftrag zum Jugendschutz in die gebotene Konkordanz mit der Grundsatzentscheidung des Art. 5 GG für freie Kommunikation bringende Kommentierung des Jugendmedienschutzstaatsvertrags durch Erdemir. Das gilt etwa für die differenzierte Kommentierung der Unzulässigkeitstatbe-

stände des § 4 JMStV. Im Zusammenhang mit Kommunikationsgrundrechten und Zensurverbot wird auf die Problematik der sogenannten Erwachsenenprüfung im Rahmen der FSK hingewiesen (dazu Degenhart, in UFITA 2/2009).

Die genannten und weiteren Einzelkommentierungen fügen sich durchweg in den überaus positiven Gesamteindruck des Werks. Es scheint mir ein wertvolles Hilfsmittel nicht nur bei der fachübergreifenden Befassung mit einzelnen Fragen des Medienrechts entsprechend seinem Querschnittscharakter zu sein. Sicher wird, wer sich intensiver mit Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags oder dem Recht des unlauteren Wettbewerbs im Bereich der Medien zu befassen hat, auf die einschlägigen speziellen Darstellungen zurückgreifen. Diese wiederum machen aber keineswegs den Rückgriff auf den vorliegenden Kommentar zum Recht der elektronischen Medien entbehrlich – mit seiner in dieser Prägnanz und Sachnähe anderweitig nicht ohne Weiteres anzutreffenden Erschließung der spezifisch medienrechtlichen Dimension der unterschiedlichen Materien.

Die Darstellung ist durchweg gut lesbar, übersichtlich und klar gegliedert. Erfreulich klar ist auch das Schriftbild. Trotz des beeindruckenden Umfangs von fast 1700 Seiten bleibt der Kommentar dank des speziellen Dünndruckverfahrens sehr handlich und damit in jeder Hinsicht benutzerfreundlich. Im Vorwort ist die Rede von einer 2. Auflage, die dann auch das Urheberrecht berücksichtigen werde. In der Tat hat der Kommentar die Anlagen zu einem Standardwerk. Er belegt im Übrigen sehr eindrücklich, dass auch im Zeitalter der elektronischen Medien, der E-Books und des E-Government, das gedruckte Buch unverzichtbar bleiben wird.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Leipzig